

# **Wahlordnung der Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt für das Vertretergremium des Versorgungswerkes Mecklenburg-Vorpommern**

## **§ 1 Rechtsgrundlage**

- (1) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist auf der Grundlage des § 17 Satz 1 Nr. 3 IngG LSA an das Versorgungswerk Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen.
- (2) Das oberste Organ des Versorgungswerkes Mecklenburg-Vorpommern ist das Vertretergremium.
- (3) Als Mitglied im Versorgungswerk stellt die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gemäß § 5 der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern zwei Vertreter für das Vertretergremium für den dort jeweils bestimmten Zeitraum.

## **§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die Mitglied im Versorgungswerk Mecklenburg-Vorpommern sind (Versorgungswerk-Teilnehmer) und, die am 80. Tag vor dem Wahltag als Versorgungswerk-Teilnehmer bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführt werden.
- (2) Wählbar sind alle Versorgungswerk-Teilnehmer, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Vertretergremium des Versorgungswerkes Mecklenburg-Vorpommern und damit die Aufnahme in die Wahlliste schriftlich erklärt haben.

## **§ 3 Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss wird vom Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gewählt und besteht aus dem Wahlleiter und zwei weiteren Beisitzern, die nicht Mitglied im Versorgungswerk Mecklenburg-Vorpommern sein dürfen.

## **§ 4 Wahlvorbereitung und Wahltag**

- (1) Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschließt spätestens bis zum 100. Tag vor dem Wahltag den Termin und macht diesen den Versorgungswerk-Teilnehmern spätestens bis zum 90. Tag vor dem Wahltag durch Veröffentlichung in dem durch die Satzung festgelegten Veröffentlichungsorgan oder per Brief bekannt.
- (2) Bis spätestens zum 75. Tag vor dem Wahltag werden die Wahlbenachrichtigungen vom Wahlausschuss veröffentlicht. Dies geschieht durch Briefinformation an jeden Versorgungswerk-Teilnehmer. Diese Wahlbenachrichtigung muss enthalten:
  - a) die Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zur Angabe des Wahltages
  - b) die Angabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter

- c) die Abfrage der Bereitschaft der wählbaren Versorgungswerk-Teilnehmer zur Aufnahme in die Wahlliste
  - d) die Angabe, bis zu welchem Termin vor dem Wahltag die Bereitschaftserklärung zur Aufnahme in die Wahlliste bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vorliegen muss und dass später eingehende Bereitschaftserklärungen nicht mehr berücksichtigt werden können.
- (3) Zur Wahl der Vertreter für das Vertretergremium wird durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt eine Wahlliste erstellt, in der alle wählbaren Versorgungswerk-Teilnehmer alphabetisch mit Familienname, Vorname und Adresse aufgeführt sind.

## **§ 5 Stimmabgabe**

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Bis zum 14. Tag vor der Wahl müssen die Wahlunterlagen verschickt sein. Sie beinhalten:
  - a) den Wahlschein
  - b) die Wahlliste mit Umschlag.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann zwei Vertreter wählen, er kann auch für sich selbst stimmen.
- (4) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf der Wahlliste den oder die Vertreter, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet und er die Wahlliste mit Wahlschein als Wahlbrief dem Wahllokal (Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt) persönlich oder auf dem Postweg zur Verfügung stellt.
- (5) Wahllisten, auf denen keine oder mehr als zwei Vertreter angekreuzt wurden, sind ungültig.
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr im Wahllokal eingegangen sein.

## **§ 6 Wahlergebnis / Wahleinspruch**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach der Auszählung der Stimmen fest, wie viele Stimmen jeder wählbare Versorgungswerk-Teilnehmer auf sich vereinen kann. Die zwei Versorgungswerk-Teilnehmer, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können, gelten als gewählt. Bei Gleichheit der Stimmenanzahl entscheidet das Los.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

- (3) Der Wahleinspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit der Begründung schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen, der binnen eines Monats über die Zulässigkeit und Begründetheit des Wahleinspruchs entscheidet.

## **§ 7 Bekanntmachungen**


Sämtliche nach dieser Wahlordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 15 der Satzung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 12.05.2017.

Ausgefertigt am 12.05.2017.



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann  
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 31.05.2017.